

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem
Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf
vom 20.11.2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. 3. 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassung zum Verfahren
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung
- § 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Versäumnis und Täuschung
- § 10 Wiederholung
- § 11 Studienort- oder Studiengangwechsler
- § 12 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Fächerspezifischer Anhang

Ordnung für die Prüfung der besonderen Eignung

§ 1

Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein fachlich einschlägiges und mindestens mit einem Bachelorgrad erfolgreich abgeschlossenes Studium oder eine vergleichbare Qualifikation.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das jeweilige Fach im fächerspezifischen Anhang (s. u.) näher erläutert sind.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät eine Auswahlkommission aus den hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der beteiligten Fächer gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium gemäß § 5, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6 und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7..
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fächer, ein weiteres aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fächer bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für alle Mitglieder wird, nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet einmal im Semester statt. Die Termine werden von der Auswahlkommission festgelegt.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen.

§ 5

Zulassung zum Verfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang mit einem Bachelorgrad erfolgreich abgeschlossen hat. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem Abschluss in einem anderen Studiengang im Sinne von § 1 Absatz 1 zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
 2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 6

Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber einen Studienabschluss im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 mindestens mit der Abschlussnote "gut" (bis zu 2,5) erworben hat.

§ 7

Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

- (1) Kann der Nachweis der besonderen Eignung nach § 6 nicht geführt werden, so ist er, falls der fächerspezifische Anhang keine besonderen Bedingungen vorsieht, durch einen Nachweis in einem gesonderten Prüfungsverfahren ersetzbar. Das gesonderte Prüfungsverfahren besteht in einer mündlichen Prüfung.
- (2) Über die Anforderungen der Prüfung gibt der fächerspezifische Anhang Auskunft.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt bis zu 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die von der Auswahlkommission aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Auswahlkommission angehören.
- (4) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüferinnen oder Prüfer mit Mehrheit feststellen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in der mündlichen Prüfung das Niveau des Wissens nachgewiesen hat, das den Anforderungen einer Abschlussprüfung

Ordnung für die Prüfung der besonderen Eignung

des Bachelorstudiums in dem geprüften Bereich mindestens der Note "gut" (bis zu 2,3) entspricht.

(5) Über die Prüfung und die Beratung wird eine Niederschrift angefertigt und das Ergebnis der Prüfung der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

§ 8

Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.

(2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Versäumnis und Täuschung

(1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung einer mündlichen Prüfung gemäß § 7 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, die mündliche Prüfung abzulegen, wird für die Prüfung ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

(3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Wiederholung

Eine Wiederholung ist zweimal möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 11

Studienort- oder Studiengangwechsler

Studienort- oder Studiengangwechsler, die keine Nachweise über die besondere Eignung gemäß § 6 führen können, können vom Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 7 befreit werden, wenn sie in einem fachlich einschlägigen Studiengang oder einem Studiengang mit entsprechendem Schwerpunkt Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, die einem Abschluss des Bachelorstudiums mit der Abschlussnote "gut" (bis zu 2,3) gleichgestellt werden können. Über die Befreiung entscheidet die Auswahlkommission.

§ 12

Einsicht in die Verfahrensakte

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 8 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 13

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2004

Düsseldorf, den 20.11.2004

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Fächerspezifischer Anhang

Es sind im folgenden nur diejenigen Fächer aufgeführt, in denen die Feststellung der besonderen Eignung sich nicht lediglich auf die Kenntnisse bezieht, die von einem Absolventen des Bachelorstudiengangs in dem jeweiligen Fach erwartet werden.

Englisch

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf englische Sprachkenntnisse sowie auf die Kenntnis englischsprachiger Kulturen.

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7, 2:

Absolvierung eines Prüfungsgesprächs und eines schriftlichen Sprachtests (IELATS-Test) sowie der Nachweis eines zusammenhängenden Auslandsaufenthalts in einem englischsprachigen Land. Hierbei soll es sich um einen Studienaufenthalt, ein auf ein Berufsfeld bezogenes Praktikum oder um die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handeln.

Geschichte

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2:

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber müssen die folgenden Sprachanforderungen erfüllen:

- (1) Für den Bereich Neuere und Neueste Geschichte müssen hinreichende Kenntnisse des Englischen und des Französischen nachgewiesen werden. Dies kann gemäß Abs. 4 und Abs. 6 abweichend geregelt werden.
- (2) Für den Bereich Alte und Mittelalterliche Geschichte müssen hinreichende Kenntnisse des Lateinischen, des Englischen und des Französischen nachgewiesen werden. Dies kann gemäß Abs. 4 und Abs. 6 abweichend geregelt werden.
- (3) Hinreichende Kenntnisse des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Sprache müssen anstelle hinreichender Kenntnisse des Französischen nachgewiesen werden, wenn Osteuropäische Geschichte als Schwerpunkt gewählt wird.
- (4) Hinreichende Kenntnisse des Französischen gemäß Abs. 2 können in allen Teilgebieten der Geschichte durch hinreichende Kenntnisse einer anderen romanischen oder einer osteuropäischen Sprache, auf begründeten Antrag auch durch solche einer anderen Sprache ersetzt werden.
- (5) Hinreichende Kenntnisse des Lateinischen werden durch das Latinum, diejenigen des Englischen und des Französischen oder einer anderen Sprache durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene

Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.

- (6) Für Studierende mit einer im Ausland erworbenen Studienberechtigung oder im Ausland erbrachten Studienleistungen können besondere Regelungen getroffen werden.

Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Fachkenntnisse in Informationswissenschaft, Computerlinguistik/Sprachtechnologie, Linguistik und Informatik.

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7, 2:

Fundierte theoretische und methodische Kenntnisse in Informationswissenschaft; und in Computerlinguistik/Sprachtechnologie; Grundkenntnisse in den Kernbereichen der Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie/Syntax, Semantik/Pragmatik); Grundkenntnisse in Informatik.

Kunstgeschichte

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse im Fach Kunstgeschichte.

2. Bedingung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 7, 1:

Da die Prüfung ausländischen Bewerbern vorbehalten bleiben soll, werden keine Bewerber zugelassen, die ein fachlich einschlägiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule mit einer Note schlechter als 2,3 abgeschlossen haben.

- 3.. Anforderungen der Prüfung nach § 7,2:

- Beherrschung der im Fach Kunstgeschichte gebräuchlichen Methoden,
- fundierte Denkmälerkenntnis von der Spätantike bis zur Kunst der Gegenwart,
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Geschichte der Kunsttheorie, sowie
- Überblickswissen über die Wissenschaftsgeschichte des Fachs.

Linguistik

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf linguistische Fachkenntnisse und englische Sprachkenntnisse sowie bedingt auf weitere Fremdsprachenkenntnisse und Kenntnisse in Sprachphilosophie, Computerlinguistik/Sprachtechnologie und Informatik.

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7, 2:

In mündlicher Form Überprüfung englischer Sprachkenntnisse, die ausreichen, um an englischsprachigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Gründliche Kenntnisse der Methoden und wichtigsten Inhalte in den linguistischen Kernbereichen (Phonetik/Phonologie, Morphologie/Syntax, Semantik/Pragmatik) sowie in einem interdisziplinären Bereich der Linguistik (Historische Linguistik, Soziolinguistik, Psycho- und Neurolinguistik oder Computerlinguistik). Fremdsprachenkenntnisse in zwei weiteren Sprachen (zusätzlich zu Englisch) oder in einer weiteren Sprache und in Sprachphilosophie; alternativ dazu Fremdsprachenkenntnisse in einer weiteren Sprache und fundierte theoretische und methodische Kenntnisse in Computerlinguistik/Sprachtechnologie sowie Grundkenntnisse in Informatik.

Sozialwissenschaften

1. Gegenstand der Feststellung nach §2:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre.

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7, 2:

Die Prüfung richtet sich nach den Anforderungen der Abschlussprüfungen in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften der Universität Düsseldorf.